

Satzung Feuerwehr Verein Berufsfeuerwehr Witten

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Feuer & Flamme“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins „Feuer & Flamme e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 58455 Witten, Dortmunder Str.17.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Brandschutz-, Rettungs- und Katastrophenschutzwesens, der pädagogischen und repräsentativen Öffentlichkeitsarbeit sowie sozialer Komponenten durch materielle und ideelle Unterstützung, insbesondere hier:
 - die Brandschutzprävention- und Aufklärung,
 - die Brandschutzerziehung,
 - die Information der Öffentlichkeit über das Feuerwehrwesen,
 - die Aus- und Fortbildung von Berufsfeuerwehrleuten,
 - der überregionale Erfahrungsaustausch,
 - die Kooperation bei der Forschung und Entwicklung,
 - die Unterstützung von in Not geratenen Berufsfeuerwehrleuten und deren Familien,
 - die Durchführung und Unterstützung von Veranstaltungen die den o.g. Zielen dienlich sind.
- (2) Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gem. § 2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen für Aufwand und Tätigkeit, aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an:

Kinderhospizdienst Ruhrgebiet e.V.
Meesmannstraße 32
58456 Witten
- (5) Der Verein ist politisch, religiös, rassistisch neutral.

§3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, die durch ihre Person oder von ihren materiellen Einsatz in besonderem Maße geeignet sind, die Vereinszwecke und –ziele zu fördern.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand nach seinem Ermessen. Der schriftliche Antrag von beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, muss auch von seinen gesetzlichen Vertretern unterschrieben sein. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
- (3) Der Vorstand muss seine Entscheidung über die Aufnahme eines Mitglieds nicht begründen.

§5 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind berechtigt:

- a) an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung zu stellen. Anträge zur Satzungsänderung bedürfen der Schriftform.
- b) bei den Mitgliederversammlungen von ihrem Stimmrecht gebrauch zu machen.
- c) in die Organe des Vereins gewählt zu werden.

§6 Pflichten der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet:

- a) die Satzungen und Ordnungen des Vereins sowie auf Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen gefasste Beschlüsse zu befolgen.
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins und der Vereinsmitglieder zu handeln und jederzeit für das Wohl und das Ansehens des Vereins einzutreten.
- c) die festgelegten Beiträge zu entrichten.

§7 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Ein Mitglied kann schriftlich gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied seinen Austritt erklären. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schuldhaft grober Weise die Interessen des Vereins verletzt hat. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen erforderlich ist.

- (4) Ein Mitglied, das aus dem Verein ausscheidet oder ausgeschlossen wird, hat keine Ansprüche an das Vereinsvermögen. Bezahlte Beiträge werden nicht rückerstattet.

§8 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge in Höhe von jährlich 30€. Darüber hinaus kann eine Aufnahmegebühr, Jahresbeitrag und Umlage zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins erhoben werden.
- (2) Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren und Jahresbeiträgen sowie ggf. Umlagen werden von den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung beschlossen. Beiträge sind bis spätestens Ende Februar des Jahres zu entrichten. Im Einzelfall kann der Schatzmeister bei einzelnen Mitgliedern andere Zahlungsbedingungen vereinbaren.
- (3) Der Vorstand kann im Einzelfall Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§9 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Die Mitgliederversammlung kann bestimmen, dass der Vorstand weitere, in der Mitgliederversammlung zu wählende Beisitzer mit besonderen Aufgabengebieten umfasst. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Mitgliedern des Vorstands gemeinsam vertreten.
- (3) Neben den im Absatz 1 genannten Vorstandsmitgliedern kann der Vorstand Beisitzer mit besonderen Aufgabengebieten bestimmen, die jedoch in der Vorstandssitzung kein Stimmrecht haben und nicht zur Vertretung des Vereins berechtigt sind.

§10 Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von 1/5 der Mitglieder schriftlich verlangt wird.

§11 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden durch Einladungsschreiben einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die von Mitgliedern des Vereins gem. § 10 der Satzung verlangt wird, hat der Vorstand die von diesen Mitgliedern gewünschte Tagesordnungspunkte in der Tagesordnung aufzunehmen. Die Einberufungsfrist zur Mitgliederversammlung beträgt zwei Wochen.

§12 Ablauf der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist dieser verhindert oder wünscht dies die Mitgliederversammlung, wird von der Mitgliederversammlung ein Versammlungsleiter gewählt. Ein Versammlungsleiter ist auch für die Wahl eines neuen Vorstandes zu wählen. Der Versammlungsleiter kann nicht für den Vorstand kandidieren.
- (2) Zu Beginn der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden. Wahlen können aber nur nach vorheriger Ankündigung in der zugesandten Tagesordnung unter Einhaltung der in § 11 genannten Einberufungsfrist erfolgen. Dasselbe gilt für eine Entscheidung über die Auflösung des Vereins.
- (3) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Enthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zum Ausschluss von Mitgliedern nach der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$, zur Änderung der Vereinszwecke und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{9}{10}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (4) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag eines Mitglieds ist schriftlich und geheim abzustimmen.

§13 Rechnungsprüfung

Auf der Mitgliederversammlung sind zwei Rechnungsprüfer zu wählen. Die Amtszeit der Rechnungsprüfer beträgt zwei Jahre. Die Rechnungsprüfer prüfen die Kassen und Geschäfte des Vereins zumindest einmal im Geschäftsjahr. Über das Ergebnis der Prüfung ist auf der jeweils nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

Die vorstehende Satzung wurde am 18. Juni 2008, in Witten von der Gründerversammlung beschlossen.

Hierfür zeichnen als Gründungsmitglieder und erklären gleichzeitig den Eintritt in den Verein:

1. Robert Möller
2. Thorsten Schanze
3. Jürgen Strohm
4. Friedhelm Schneider
5. Frank Kriegeskorte
6. Frank Carpentier
7. Heiko Szczepanski
8. Guido Brüggemann